

Corinna Laqua

Dipl.-Ing. Dipl. Wirt.-Ing.
staatlich anerkannte Sachverständige
für die Prüfung des Brandschutzes

Werheider Straße 16, 51069 Köln
Tel.: 0221 / 96 47 68 – 0
Fax: 0221 / 96 47 68 – 33

Bearbeitung:
Christina Feisel
Durchwahl: 0221 / 96 47 68 - 39
christina.feisel@koelnbrandschutz.de

BRANDSCHUTZKONZEPT

Projekt:	Neubau einer zweigeschossigen Kindertagesstätte in Modulbauweise
Anschrift:	Am Tonnenberg 50129 Bergheim-Oberaußem
Bauherrschaft:	rainbowtrekkers Kinderhäuser GmbH Joel Mertens Auf der Vierzig 2 50859 Köln
Entwurfsverfasser:	& Schnell GmbH Bernstoffstraße 120 22767 Hamburg
Aufgestellt am:	11.05.2026
Seitenanzahl:	23
Anzahl der Anlagen:	5 (davon 2 Planunterlagen)
Az. kölnbrandschutz:	263583

1 GLIEDERUNG

1	GLIEDERUNG	2
2	AUFTRAG, ZWECK, BESPRECHUNGEN UND VORBEMERKUNGEN	3
3	UNTERLAGEN, VORSCHRIFTEN, RICHTLINIEN	4
3.1	Unterlagen	4
3.2	Vorschriften und Richtlinien	4
4	KURZBESCHREIBUNG, NUTZUNG, RISIKOBEWERTUNG	6
4.1	Kurzbeschreibung und Nutzung	6
4.2	Zugang und Erschließung	6
4.3	Risikobewertung	7
5	BAURECHTLICHE EINORDNUNG	8
6	BRANDSCHUTZKONZEPT	9
6.1	Zu- und Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen	9
6.2	Löschwasserversorgung, Löschwassermenge, Löschwasserrückhalt	9
6.3	Brandabschnitte	9
6.4	Besondere Anforderungen an Bauteile und bauliche Trennungen	10
6.5	Rettungswege, Kennzeichnung, Sicherheitsbeleuchtung	16
6.6	Haustechnische Anlagen / Leitungsanlagen	17
6.7	Blitzschutzanlagen	18
6.8	Lüftungsanlagen	18
6.9	Rauchabzug	18
6.10	Alarmierungseinrichtungen	18
6.11	Löschanlagen, Wandhydranten und Feuerlöschgeräte	19
6.12	Brandmeldeanlagen	19
6.13	Feuerwehrpläne	20
6.14	Organisatorische Maßnahmen zur Brandverhütung	20
6.15	Prüfung von technischen Anlagen	21
6.16	Abweichungen vom materiellen Baurecht, Erleichterungen	21
7	ZUSAMMENFASSUNG	23

Anlagenverzeichnis

2 AUFTRAG, ZWECK, BESPRECHUNGEN UND VORBEMERKUNGEN

Die gemeinnützige GmbH rainbowtrekkers Kinderhäuser erteilte den Auftrag, für den Neubau der in diesem Konzept betrachteten Kindertagesstätte, ein Brandschutzkonzept zu erstellen.

Dieses wird auf Grundlage der in 3.1 genannten Unterlagen erstellt, nach § 9 BauPrüfVO ausgearbeitet und dient im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zur Vorlage bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde / Brandschutzdienststelle.

In Vorbesprechungen und Vorprüfungen wurde in Abstimmung mit dem Architekten das betrachtete Bauvorhaben in brandschutztechnischer Hinsicht zur Genehmigungsreife gebracht.

Das Baugrundstück befindet sich etwa im Eckbereich der Straßen „Am Tonnenberg“ und „Auf dem Driesch“.

Im nachfolgenden Bild ist die Position (roter Kreis) markiert:



Das ehemalige Schulgebäude ist bereits abgerissen.

Der geplante Neubau ist in Nord-Süd-Richtung ausgerichtet und erhält seine Haupteinschließung von Nordosten über die Straße „Auf dem Driesch“. Das Gebäude wird zentral auf dem derzeit brachliegenden Grundstück angeordnet.

3 UNTERLAGEN, VORSCHRIFTEN, RICHTLINIEN

3.1 Unterlagen

An Unterlagen standen zur Verfügung:

- Lageplan
- aktuelle Bauantragsunterlagen
- Visualisierung

3.2 Vorschriften und Richtlinien

Folgende Vorschriften und Richtlinien wurden im Wesentlichen herangezogen und ausgewertet:

- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (M VV TB NRW in Verbindung mit VV TB NRW)
- Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) vom 6.12.1995
- PrüfVO NRW - Prüfverordnung - Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten - Nordrhein-Westfalen - vom 24. November 2009
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LÜAR) mit Stand vom 11. Dezember 2015
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) vom 05. April 2016
- [Fachempfehlung AGBF] Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes (AGBF bund) **Tageseinrichtungen für Kinder** (September 2019)
- Diverse Begleitnormen und Richtlinien

3.3 Allgemeine Hinweise

Die dem Brandschutzkonzept beigefügten Pläne stellen keine Ausführungsplanung dar. Die Anzahl und Lage der Rettungswegkennzeichen, der Sicherheitsbeleuchtung und der Feuerlöscher etc. sind exemplarisch dargestellt. Sie sind von haustechnischen Fachplanern in Verbindung mit ausführenden Fachfirmen und Betreibern nach Örtlichkeit und Erfordernis auszuführen.

Die brandschutztechnischen Anforderungen dieses Konzeptes an die Bauteile und Baustoffe sind in die Ausführungsplanung zu übernehmen bzw. die bestehenden Bauteile und Baustoffe sind dahingehend zu überprüfen. Weitere brandschutztechnische Anforderungen aus der Baugenehmigung sind zu beachten.

Sofern Bauteile mit einer brandschutztechnischen Qualität in den Planunterlagen vorgesehen sind (insbesondere Wände und Decken), ist stets von einem raumabschließenden Bauteil auszugehen. Sollte kein Raumabschluss notwendig sein, wird dies gesondert gekennzeichnet (z. B.: „statisch-konstruktiv“).

3.4 Arbeitsschutz

Die Belange des Arbeitsschutzes sind gemäß § 3 ArbSchG vom Arbeitgeber zu berücksichtigen. Die erforderlichen Planungsleistungen sind vom Betreiber und dem Entwurfsverfasser vorzunehmen.

3.5 Barrierefreiheit

Die rechtlichen Grundlagen und die darauf basierenden Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten unterscheiden sich je nach Bauvorhaben.

Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen sind in den jeweiligen Landesbauordnungen der Bundesländer festgehalten sowie in DIN-Normen (z.B. DIN 18040 Teil 1-3) mit ihren ggfs. durch eine Verwaltungsvorschrift eingeführten Teilen konkretisiert. Eventuell erforderliche Planungsleistungen sind vom Entwurfsverfasser bzw. Fachplaner zu berücksichtigen. Dem Bauantrag liegt ein gesondertes Barrierefrei-Konzept bei.

In diesem Konzept werden entsprechend § 9 Abs. 2 Nr. 6 BauPrüfVO die Anforderungen hinsichtlich der Mobilität und Grundzüge der Evakuierung mit betrachtet. In Anlehnung an die DIN 18040 Teil 1 Punkt 4.7 wird zur Alarmierung und Evakuierung Stellung genommen.

4 KURZBESCHREIBUNG, NUTZUNG, RISIKOBEWERTUNG

4.1 Kurzbeschreibung und Nutzung

Auf dem Grundstück im Eckbereich der Straßen „Am Tonnenberg“ und „Auf dem Driesch“ ist im Zuge der Entwicklung des Wohnbaugebiets ein freistehendes, zweigeschossiges Gebäude mit flach geneigtem Satteldach geplant, das als Kindertagesstätte genutzt werden soll.

Es ist vorgesehen das Gebäude als Holzbau in Modulbauweise ohne Kellergeschoss zu errichten.

In der zweigeschossigen KITA werden 6 Gruppenraumeinheiten zur Verfügung stehen.

Das gesamte Gebäude untersteht demnach der alleinigen Nutzung als Kindertagesstätte. Um auf notwendige Flure zu verzichten, die dem offenen Kita-Konzept widersprächen, werden mehrere brandschutztechnisch abgetrennte Bereiche mit eigenen Rettungswegen gebildet, im Folgenden werden diese Bereiche Teilnutzung genannt.

Diese Teilnutzungen beherbergen auch die für den KITA-Betrieb notwendigen Räumlichkeiten (z.B. Büro, Küche, Mehrzweck- und Abstellräume etc.).

Die beiden Krippenbereiche, sowie zwei weitere altersgemischte Gruppen, befinden sich im Erdgeschoss. Die beiden Elementargruppen mit Kindern ab 3 Jahren werden im Obergeschoss untergebracht. Hier sind auch weitere Funktionsbereiche sowie der Mehrzweckraum zu finden.

Das Gebäude hat eine Größe von ca. 43 m x 12,5 m (~540 qm BGF) und ist mit seiner Längsseite etwa parallel zur Straße „Am Tonnenberg“ angeordnet.

4.2 Zugang und Erschließung

Der Hauptzugang zur Kindertagesstätte befindet sich an der Gebäudelängsseite.

Die Erschließung erfolgt im Wesentlichen über den Haupteingang mit Windfang und daran angeschlossener interner Verbindungstreppe. In diesem Bereich ist der Aufzug geplant.

Zudem ist das Obergeschoss auch über zwei Außentreppen erreichbar.

Innerhalb des Gebäudes sind die Teilnutzungen durch Türen miteinander verbunden.

Weitere Zugangsmöglichkeiten bzw. Ausgänge sind im EG unmittelbar gegeben bzw. im OG am Laubengang geplant.

Seitlich von der Straße „Am Tonnenberg“ ist ein Zugang für die Feuerwehr (Törchen mit Feuerweherschließung) vorgesehen, der im Wesentlichen dieser Nutzung dient. Die beiden Außentreppen sind somit unmittelbar erreichbar.

4.3 Risikobewertung

Das Gebäude wird mit Hilfe der in 3.1 genannten Grundlagen, in Verbindung mit der Bauordnung NRW 2018, bewertet.

Mit Anwendung der darin genannten Kriterien und unter Berücksichtigung der besonderen Nutzung, kann davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen an den Brandschutz, sowohl für den Bau als auch den Betrieb, sichergestellt sind.

Das betrachtete Bauvorhaben kann aufgrund vorbeschriebener Punkte und der sehr guten Rettungswegsituation brandschutztechnisch insgesamt positiv bewertet werden.

5 BAURECHTLICHE EINORDNUNG

Der Fußboden des obersten Geschosses mit Aufenthaltsräumen liegt bei weniger als 7 m über der maßgebenden Geländeoberfläche. Die Gesamtfläche der Nutzungseinheiten beträgt mehr als 400 m².

Somit ist entsprechend § 2 Abs. 3 BauO NRW 2018 eine Einordnung in die
Gebäudeklasse 3

vorzunehmen.

Die Kindertagesstätte stellt nach § 50 Abs. 2 Nr. 11 BauO NRW 2018 einen
großen Sonderbau

dar.

An diesen Sonderbau können - im Einzelfall - zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW 2018 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BauO NRW 2018

besondere Anforderungen

gestellt werden.

Aber auch

Erleichterungen

sind möglich.

Die brandschutztechnische Bewertung erfolgt auf Basis der BauO NRW 2018.

Für das Bauvorhaben wird nach § 70 Abs. 2 BauO NRW 2018 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 BauPrüfVO zum Bauantrag ein Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO ausgearbeitet und als Bauvorlage eingereicht. Es kann auf das für das Vorhaben Notwendige beschränkt werden.

6 BRANDSCHUTZKONZEPT

6.1 Zu- und Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen

Die Feuerwehraufstellflächen befinden sich auf der öffentlichen Verkehrsfläche. Von dort ist der Haupteingang sowie der seitliche Eingang (Törchen mit Feuerweherschließung) zu den Außentreppen jeweils über eine kurze Zuwegung unmittelbar erreichbar.

Aufstellmöglichkeiten für Hubrettungsfahrzeuge werden für die Kindertagesstätte nicht benötigt, da die Rettungswege baulich ausgebildet sind.

6.2 Löschwasserversorgung, Löschwassermenge, Löschwasserrückhalt

Die Löschwasserversorgung wird mit Hydranten durch die öffentliche Trinkwasserversorgung sichergestellt.

Durch die Geschossigkeit wird gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 eine Löschwassermenge von 48 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden notwendig. Es kann angenommen werden, dass die Löschwasserversorgung durch den Bestand sichergestellt ist. Ein Löschwassernachweis wurde dennoch eingeholt (siehe Anlage).

Da keine Gefahrstoffe verarbeitet oder gelagert werden, ist eine besondere Löschwasserrückhaltung nicht erforderlich.

Der Herstellung besonderer Hydrantenpläne bedarf es nicht.

6.3 Brandabschnitte

Zur Grundstücksgrenze hält das Gebäude ausreichend Abstand, sodass es der Errichtung von Gebäudeabschlusswänden entsprechend § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauO NRW 2018 nicht bedarf.

Die Kindertagesstätte stellt ein ausgedehntes Gebäude im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauO NRW 2018 dar. Auf die Ausbildung einer Brandwand bzw. Wand anstelle einer Brandwand soll verzichtet werden. (**Erleichterung 1**)

Die Unterteilung von ausgedehnten Gebäuden in Brandabschnitte von nicht mehr als 40 m ist notwendig, um ein Brandereignis beherrschbar zu halten. Die Brandabschnittslänge von 40 m wird geringfügig überschritten (Gebäuelänge ca. 43 m).

Die maximale Größe eines Brandabschnitts liegt bei 40 m x 40 m = 1.600 m².

Durch die geringe Gebäudetiefe von rund 12,5 m verfügt der Brandabschnitt im betrachteten Fall über eine Fläche von ca. 540 m². Dies unterschreitet die zulässige Fläche erheblich.

Aufgrund der Trennung in „Teilnutzungen“ sowie der Möglichkeit eines allseitigen Löschangriffes bestehen keine Bedenken gegen die vorgesehene Erleichterung.

Zudem wird eine interne Gefahrenwarnanlage zur Brandfrüherkennung vorgesehen.

6.4 Besondere Anforderungen an Bauteile und bauliche Trennungen

6.4.1 Tragende und aussteifende Bauteile

Die tragenden und aussteifenden Wände und Stützen werden gemäß § 27 Abs. 1 BauO NRW 2018 feuerhemmend (F30) ausgebildet.

6.4.2 Decken

Die Decken werden raumabschließend sein und nach § 31 Abs. 1 BauO NRW in feuerhemmender Bauweise errichtet.

Hiervon ausgenommen ist die Öffnung, die der Verbindung der Geschosse über die interne Verbindungstreppe dient.

Nach § 31 Abs. 4 Nr. 2 BauO NRW 2018 ist eine solche Öffnung zulässig, wenn die Fläche der jeweiligen Einheiten kleiner als 400 m² in nicht mehr als 2 Geschossen sind. Im Vorliegenden Fall wird diese Fläche überschritten (~ 430 m²). (**Erleichterung 2**)

Im Rahmen der Gestaltung und Planung zeitgemäßer Betreuungseinrichtungen für Kinder, haben sich die Ansprüche an Raumstrukturen verändert.

In Anlehnung an die Fachempfehlung AGBF (Tageseinrichtungen für Kinder) wird der Treppenbereich der Nutzungseinheit 1 inklusive der sie umgebenden Spielfläure als Art Halle betrachtet. Neben der Funktion als Verkehrsfläche darf dieser auch als Spielfläche genutzt werden. Brandlasten in diesem Sinne sind eine nutzungsbedingte Möblierung, einschließlich Spielsachen und Dekorationen.

Gegen die beschriebene Erleichterung Teilnutzung über zwei Geschosse größer 400 m² bestehen keine Bedenken, da neben bereits genannten Kompensationsmaßnahmen (allseitiger Löschangriff, interne Gefahrenwarnan-

lage), auch eine Rauchableitung ($> 1 \text{ m}^2$) vorgesehen wird, die in beiden Geschossen ausgelöst werden kann. Die Rauchableitung kann auch über unmittelbar ins Freie führende Fenster mit Vorrichtungen zum Öffnen ihrer Abschlüsse ausgeführt werden.

6.4.3 Außenwände und Außenwandbekleidungen

An die Außenwände und deren Bekleidung werden nach § 28 BauO NRW 2018 keine besonderen Anforderungen gestellt. Sie sind jedoch so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt wird.

Im Bereich der Außentreppen werden die Außenwände zum Schutz des Rettungsweges feuerhemmend hergestellt.

6.4.4 Trennwände

Es werden Trennwände zwischen den Teilnutzungen vorgesehen. Die Trennwände werden nach § 29 BauO NRW 2018 ausgebildet und raumabschließend mindestens feuerhemmend sein. Sie führen bis zur Rohdecke bzw. bis unter die Dachhaut.

Türen in Trennwänden werden feuerhemmend, dicht- und selbstschließend sein (T30).

Im Obergeschoss wird auch der Technikraum durch Trennwände separiert. Hier ist die Platzierung des Wechselrichters für die PV Anlage vorgesehen. Die Öffnung zum Technikraum benötigt ebenfalls einen feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Abschluss (T30).

6.4.5 Treppen

Nach § 34 Abs. 1 BauO NRW 2018 muss jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss über eine notwendige Treppe zugänglich sein.

Vor der südlichen Außenwand ist im Obergeschoss ein Laubengang gelegen, der an den Gebäudeecken jeweils durch eine Außentreppe erschlossen wird.

Die Außentreppen werden gemäß § 34 Abs. 4 Satz 2 BauO NRW 2018 aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 BauO NRW 2018 müssen Außentreppen nicht in Treppenträumen geführt werden, wenn ihre Nutzung ausreichend sicher und im Brandfall nicht gefährdet ist.

Notwendige Außentreppen müssen auch unter winterlichen Bedingungen uneingeschränkt begehbar sein. Dementsprechend sind Treppenstufen und Laubengangplatte aus Gitterrosten hergestellt. Zudem ist der Laubengang überdacht. Gegebenenfalls sind bei ungünstigen Witterungsbedingungen (z.B. Herbstlaub, Schnee) organisatorische Maßnahmen zur sicheren Treppennutzung zu ergreifen.

Wegen der Anordnung der Treppen am jeweils entgegengesetzten Ende des Laubenganges ist stets eine Treppe im Brandfall nicht gefährdet. Zudem werden die Außenwände im Bereich der Treppen feuerhemmend hergestellt.

Die interne Verbindungstreppe ist keine notwendige Treppe im Sinne des § 34 Abs. 1 BauO NRW 2018. An diese Treppe werden daher keine besonderen Anforderungen gestellt.

6.4.6 Aufzug

Innerhalb des Gebäudes wird ein Aufzug geführt, der sich nicht innerhalb eines Raumes befindet (die Zugangshalle wird nicht als ein zusammenhängender „Raum“ angesehen).

Daher wird dieser Aufzug entsprechend § 39 BauO NRW 2018 einen Fahrschacht erhalten, der aus raumabschließend feuerhemmenden Bauteilen (Wände) und entsprechenden Fahrschachttüren der Klassifizierung E 30 (nach VV TB Anhang 4 Punkt 5.3) bestehen wird.

Der Fahrschacht wird über eine Rauchaustrittsöffnung verfügen, die mindestens 0,10 m² groß sein wird. Die Positionierung erfolgt so, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird. Sofern der Aufzug über keine ständige Öffnung zum Rauchabzug verfügt, wird ein Abschluss der Öffnung hergestellt, der über eine Bedienstelle an geeigneter Position (z.B. Eingangsbereich Erdgeschoss) bedient werden kann. Zudem wird der Abschluss im Brandfall selbsttätig öffnen.

6.4.7 Notwendige Flure

Die Erschließung der Kindertagesstätte erfolgt über Flure. Aufgrund der Größen der „Teilnutzungseinheiten“ von mehr als 200 m² müssten diese Flure als notwendige Flure nach § 36 BauO NRW 2018 ausgebildet werden. Abweichend soll auf die Ausbildung solcher Flure verzichtet werden. (**Erleichterung 3**)

Notwendige Flure dienen der Führung von Rettungswegen zu Treppenträ-

men oder Ausgängen ins Freie. Zudem sollen sie der Feuerwehr einen sicheren Angriffsweg ermöglichen.

In diesem konkreten Einzelfall haben die Flure keine wesentliche Bedeutung als Angriffswege. Dies ist der Vielzahl der schwellenlosen Ein- und Ausgänge, mit der Möglichkeit eines Löschangriffs über einen dieser Zugänge geschuldet. Diese sind im Erdgeschoss vom Außengelände und im OG über den Laubengang erreichbar.

Hinsichtlich der Rettungswege ist festzustellen, dass diese aus den Gruppeneinheiten entweder unmittelbar ins Freie bzw. auf den Laubengang oder aus einem Raum über kurze Wege (jeweils weniger als 15 m Lauflänge) in einen sicheren / anderen Bereich bzw. eine andere Teilnutzung und von dort ins Freie führen. In Verbindung mit der vorgesehenen internen Gefahrenwarnanlage kann eine unmittelbare Evakuierung zeitnah erfolgen.

Aus diesem Grund bestehen gegen den gewünschten Verzicht auf Ausbildung notwendiger Flure im konkreten Einzelfall keine Bedenken gegen die Erleichterung.

Der Laubengang ist im Grunde ebenfalls ein notwendiger Flur, der allerdings als offener Gang vor einer Außenwand geführt wird. Da dieser Gang beide Außentreppen miteinander verbindet, werden nur an die Laubengangplatte Anforderungen gestellt. Diese müsste entsprechend der Deckenqualität feuerhemmend hergestellt sein (§ 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauO NRW 2018 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BauO NRW 2018).

Abweichend (**Erleichterung 4**) wird im betrachteten Fall nur die Tragkonstruktion der Laubenganganlage feuerhemmend geplant (hier: Holz auf Abbrand berechnet). Die eigentliche Laubengangplatte soll aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (Gitterrost). Es bestehen keine Bedenken, dass ein Raumabschluß an dieser Stelle nicht hergestellt ist, da der Laubengang zwei Fluchtrichtungen aufweist und durch die interne Gefahrenwarnanlage ein Brandereignis frühzeitig erkannt und somit immer eine Treppe erreichbar sein wird.

Die beschriebene Ausbildung ist der Tatsache geschuldet, dass das Gebäude als Holzbau hergestellt wird und die Außentreppen aus Stahl errichtet werden sollen. Ein Materialwechsel soll vermieden werden. Weiterhin bestehen keine Bedenken gegen diese Erleichterung da innerhalb des Gebäudes durch die brandschutztechnisch getrennten Bereiche horizontal verschoben werden kann. Dadurch ist ein Zeitgewinn zu erzielen. Außerdem steht eine

weitere Treppe intern zur Verfügung über die unmittelbar der Haupteingang als Ausgang ins Freie erreichbar ist.

6.4.8 Dach

Das Satteldach wird mit ca. 15 % Dachneigung als Sparrendach mit Zwischensparrendämmung und Metaldachdeckung ausgeführt. Es wird somit eine harte Bedachung nach § 32 BauO NRW 2018 erhalten, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig ist.

Eine Vorrüstung für eine Photovoltaikanlage ist vorgesehen.

Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind baurechtlich keine besonderen Anforderungen zu beachten.

6.4.9 Begrünung von Dächern und Wänden

Soll eine Dachbegrünung aufgebracht werden, so wird zur Planung und Ausführungen auf die VV zur BauO NRW 2000 verwiesen.

Die dort genannten Anforderungen (Nr. 35.43 VV BauO NRW 2000) werden zur Vermeidung erhöhter Brandlasten berücksichtigt.

Somit wird der Anforderung "harte Bedachung" entsprochen.

Sollen begrünte Fassaden vorgesehen werden, so werden Kletterhilfen und Ranksysteme aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Die Verwendung von Pflanzenarten mit hohem Anteil an ätherischen Ölen (u. a. Efeu, Immergrünes Geißblatt, Nadelhölzer) ist bei Sonderbauten ausgeschlossen.

Um einer Brandgefahr vorzubeugen, ist ein Pflege- und Bewässerungskonzept für die Fassadenbegrünung vorzusehen.

Denn trockene und insbesondere tote Pflanzen(teile) können die Brandlast erhöhen.

6.4.10 Beheizung

Die Beheizung erfolgt über eine Luft-Wasser-Wärmepumpe. Besondere Anforderungen werden insofern nicht gestellt.

6.4.11 Weitere Bauteilanforderungen

Die Anforderungen an die Bauteile ergeben sich aus Abschnitt 4 bis 6 der

BauO NRW 2018. In folgender Tabelle sind die Mindestanforderungen an die Baustoffklassen und die Feuerwiderstandsklassen der Bauteile dargestellt.

Wichtiger Hinweis: Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten sind § 26 Abs. 2 BauO NRW 2018 zu entnehmen.

Die Eintragungen in den Planunterlagen sind zu beachten.

Bauteilanforderungen, Feuerwiderstandsklassen, Baustoffklassen:

Pkt.	Bauteil	Anforderungen
1	tragende und aussteifende Bauteile sowie Decken	feuerhemmend
2	Trennwände Türen in Trennwänden	feuerhemmend, dicht - und selbstschließend (T30)
3	nichttragende Außenwände sowie nichttragende Teile von Außenwänden	k. A.
4	Oberflächen von Außenwänden, Außenwandbekleidungen und Dämmstoffe in Außenwänden	k. A.
5	Außenwänden im Bereich der Außentreppen	feuerhemmend
6	Aufzug - Wände (Fahrschacht) - Türen (Fahrschachttüren)	feuerhemmend VV TB Anhang 4 Punkt 5.3 E30

Hinweis zu Türen

Sollen Brandschutz- und Rauchschutztüren betriebsbedingt offengehalten werden, so muss eine qualifizierte Offenhaltevorrichtung verwendet werden, die die Tür im Brandfall selbsttätig schließt.

Hinweis zu Bauteilanschlüssen

Bauteile, wie Wände und Decken, die den Raumabschluss sicherstellen, müssen fugenlos aneinanderstoßen. Sollen Fugen ausgebildet werden, so

sind diese gemäß DIN 4102 Teil 4 herzustellen.

6.5 Rettungswege, Kennzeichnung, Sicherheitsbeleuchtung

6.5.1 Rettungswege

6.5.1.1 Allgemein

Die Anforderungen an Rettungswege ergeben sich aus § 14 BauO NRW 2018 in Verbindung mit § 33 BauO NRW 2018.

Ausgänge dürfen nicht durch Sonnen- oder Einbruchschutzvorrichtungen versperrt sein. Soll nicht auf die Installation von Rollläden, Raffstores usw. verzichtet werden, so sind diese mit einer akkugepufferten Notraffung auszuführen. Diese Anlagen müssen nach Herstellerangaben gewartet werden. Alternativ können Sonnenschutzrollos innen fest an den Flügeln oder zwischen der Verglasung vorgesehen werden.

Die Türen, die als unmittelbare Ausgänge aus den Räumen dienen, schlagen entgegen der Fluchtrichtung auf. Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen hiergegen keine Bedenken, da die Anzahl der anwesenden Personen (Kinder und Erzieher) vergleichbar mit denen der Anzahl vor Schülern in einem Klassenzimmer ist und dort die Tür aus dem Klassenraum (im zu betrachtenden Fall direkt ins Freie) nicht in Fluchtrichtung aufschlagen muss.

6.5.1.2 Rettungswegführung

Es werden die Anforderungen des § 33 BauO NRW 2018 beachtet. Über die im Plan eingetragenen Rettungswegkennzeichen ist der Verlauf der Rettungswege erkennbar.

Aus jedem Gruppenraum und den zugehörigen Nebenräumen im Erdgeschoss führt jeweils mindestens 1 Ausgang ins Freie. Dieser Ausgang ist von jedem Punkt des beschriebenen Aufenthaltsraumes in weniger als 15 m zu erreichen, so dass gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW 2018 auf einen zweiten Rettungsweg verzichtet werden kann.

Vor den erdgeschossigen Ausgängen sind Terrassenflächen angelegt, die sich auf Niveau des Fertigfußbodens der Innenräume befinden. Somit ist der Forderung des ebenerdigen Ausgangs entsprochen.

Aus jedem Gruppenraum und den zugehörigen Nebenräumen im Obergeschoss führt jeweils mindestens 1 Ausgang auf den Laubengang und von dort über die Außentreppen erdgeschossig auf das Grundstück.

Der Ausgang zum Laubengang ist von jedem Punkt des beschriebenen Aufenthaltsraumes in weniger als 15 m zu erreichen. Der Übergang zur Geländeoberfläche wird von eben diesem Punkt in weniger als 35 m erlangt.

Durch die beiden Fluchtrichtungen des Laubenganges mit den beiden entgegengesetzt liegenden Außentreppen, ist immer ein Rettungsweg sicher nutzbar. Zusätzlich führt innerhalb des Gebäudes die interne Treppe in den erdgeschossigen Eingangsbereich und von dort ins Freie.

Die Rettungswege der Kita sind sichergestellt.

6.5.2 Kennzeichnung Rettungswege / Sicherheitsbeleuchtung

Rettungswege werden ausreichend gekennzeichnet sein.

Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung ist die Ausleuchtung der Flure und der Außentreppe sowie des Laubengangs mittels einer Sicherheitsbeleuchtung zu empfehlen (1 Lux). Diese kann aus Einzelbatteriegeräten der Rettungswegkennzeichnung für mindestens 1-stündigen Dauerbetrieb bestehen.

Hinweis:

Die Beschilderung wird so vorgenommen, dass eine Anhäufung von Zeichen vermieden wird. Es wird empfohlen die Technische Regel ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ im Zuge der Ausführungsplanung bzw. der Baumaßnahme heranzuziehen. Die Eintragungen in den beigefügten Planunterlagen sind exemplarisch.

6.6 Haustechnische Anlagen / Leitungsanlagen

Für die Errichtung von Leitungsanlagen wird die Muster-Leitungsanlagenrichtlinie beachtet.

Folgende Anforderungen werden eingehalten:

Werden Leitungen durch brandschutztechnisch qualifizierte Wände und Decken geführt, so sind diese in der jeweils dem Bauteil entsprechenden Feuerwiderstandsklasse abzuschotten. Das System muss über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung verfügen und ist nach den dort formulierten Einbaubestimmungen zu installieren.

Sinngemäß gilt dies auch für brennbare Rohrleitungen. Diese sind mit Absperrvorrichtungen entsprechend der Feuerwiderstandsdauer z. B. der Decken und Wände auszurüsten.

6.7 Blitzschutzanlagen

Nach § 45 BauO NRW 2018 ist sicherzustellen, dass Blitzschläge bei baulichen Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten kann, nicht zu schweren Folgen führen. Hierüber ist von einem Elektrofachplaner oder einem Fachunternehmen ein entsprechender Nachweis zu führen.

6.8 Lüftungsanlagen

Die Muster-Lüftungsanlagenrichtlinie - M-LüAR - wird beachtet.

Werden Lüftungsleitungen verlegt, so werden diese aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt.

Die Abschottungen werden entsprechend der Bauteilqualität bei brandschutztechnisch qualifizierten Wänden und Decken vorgenommen.

Die anerkannten Regeln der Technik werden beachtet.

6.9 Rauchabzug

Zur Entrauchung der Räume dienen diverse Fenster bzw. Türen, die im Bedarfsfall geöffnet werden können. Weitere Maßnahmen sind baurechtlich nicht vorgesehen.

Der Raum, in dem die interne Verbindungstreppe geführt wird, wird öffnbare Fenster erhalten, die mindestens 1 m² groß sind. Die Bedienung wird über eine Bedienstelle jeweils im EG und OG möglich sein.

Der Aufzug wird eine Öffnung zur Rauchableitung erhalten. → siehe hierzu Abschnitt 6.4.6

6.10 Alarmierungseinrichtungen

Es wird eine flächendeckende interne Gefahrenwarnanlage nach DIN V VDE 0826 errichtet.

Diese Anlage wird Melder mit der Kenngröße Rauch und zusätzlich Handdruckknopfmelder haben. In Bereichen, in denen die Detektion mittels Rauchmelder zu Fehlalarmen führen kann (z.B. Küche), werden geeignete alternative Melder verwendet (z.B. Wärmemelder). Auf die Überwachung von Räumen ohne nennenswerte Brandlasten (→ sanitäre Einrichtungen) kann aus Sicht der Unterzeichner verzichtet werden. Die Eintragungen der Handdruckknopfmelder in den Planunterlagen sind exemplarisch.

6.11 Löschanlagen, Wandhydranten und Feuerlöschgeräte

6.11.1 Löschanlagen und Wandhydranten

Die Installation einer selbsttätigen Feuerlöschanlage und die Vorrichtung von Wandhydranten oder trockenen Steigleitungen ist nicht vorgesehen und baurechtlich auch nicht notwendig.

6.11.2 Feuerlöschgeräte

Zur Bekämpfung eines Entstehungsbrandes werden Feuerlöschgeräte vorgehalten.

Die Anzahl und Art werden in Abhängigkeit von der Brandgefährdung und Raumkonfiguration geprüft und nachfolgend dargestellt. Die erforderlichen Löschmitteleinheiten werden gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.2 ermittelt.

Für alle Bereiche werden die Löschmitteleinheiten (LE), unter Ansatz einer normalen Brandgefährdung gemäß Punkt 3.2 ASR A2.2 bemessen.

- Erdgeschoss → 540 m² 24 LE
- Obergeschoss → 540 m² 24 LE

Die Angaben beziehen sich immer auf die Flächen der jeweiligen Einheiten.

Hinweis: Die Anzahl der Löschmitteleinheiten ist eine Hilfsgröße, die nicht direkt die Anzahl der Feuerlöscher darstellt.

Anstelle von Schaumlöschern können andere Löscher zum Einsatz kommen, soweit die benötigten Löschmitteleinheiten eingehalten werden. Sofern mit Fettbränden zu rechnen ist, müssen auch hierfür geeignete Löscher bereitgehalten werden.

Gegebenenfalls ist eine Kennzeichnung der Feuerlöscher gemäß Punkt 5.2.3 ASR A2.2 notwendig. Dies ergibt sich im Zuge der Bauausführung durch die endgültige Positionierung der Löscher. Die in den Planunterlagen eingetragenen Positionen sind exemplarisch.

6.12 Brandmeldeanlagen

Es wird eine flächendeckende interne Gefahrenwarnanlage nach DIN V VDE 0826 errichtet. Diese soll nicht auf die Feuerwehr aufgeschaltet werden.

Die Installation von weiteren Anlagen zur automatisierten Brandmeldung und -weiterleitung ist nicht vorgesehen.

Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt vom jeweiligen Telefon.

6.13 Feuerwehrpläne

Feuerwehrpläne dienen der raschen Orientierung in einem Objekt und der Beurteilung der Lage. Sie sind stets auf aktuellem Stand zu halten.

Für das betrachtete Gebäude sind baurechtlich keine Feuerwehrpläne anzufertigen.

6.14 Organisatorische Maßnahmen zur Brandverhütung

6.14.1 Schulungen und Übungen

Um die Kinder an evtl. Notfallsituationen zu gewöhnen, ist es hilfreich, turnusmäßig Evakuierungsübungen durchzuführen.

Da Kinder durch die im Gefahrenfall verwendete, ungewohnte Atemschutzausrüstung der Feuerwehr verängstigt werden könnten, ist es empfehlenswert, dass Vertreter der Feuerwehr bei derartigen Übungen anwesend sind. So können gefährliche Situationen spielend erlernt werden.

Um eine Rettung von Menschen mit Behinderung rechtzeitig durchführen zu können, bedarf es einer klar strukturierten Brandschutzordnung mit entsprechender Anweisung. Auf die Ausführungen des folgenden Abschnitts wird hingewiesen.

Die Brandschutzordnung muss durch den Betreiber oder dessen Beauftragten aufgestellt werden. In der Brandschutzordnung werden für den Notfall (Brandereignis etc.) geeignete Maßnahmen geregelt.

Die Mitarbeiter der Kindertagesstätte werden in regelmäßigen Abständen brandschutztechnisch geschult. Insbesondere wird auf die Evakuierungssituation und auf die Bedienung der Feuerlöscher eingegangen.

Es wird darauf geachtet, dass Rettungswege ständig freigehalten werden und alle Türen von Rettungswegen unverschlossen bzw. durch Panikbeschläge offenbar sind. An Türen in Rettungswegen können auch zugelassene Sicherungssysteme wie Fluchtwächter etc. installiert werden.

6.14.2 Barrierefreiheit

Gemäß DIN 18040 Teil 1 (Barrierefreies Bauen in öffentlich zugänglichen Gebäuden) müssen in Brandschutzkonzepten Menschen mit motorischen und sensorischen Einschränkungen berücksichtigt werden.

Die KITA wurde so konzipiert, dass zumindest in den erdgeschossigen Nutzungen eine angeleitete Selbstrettung ins Freie möglich ist.

Zudem ist durch die Ausbildung von Trennwänden die KITA in mehrere „Teilnutzungen“ so aufgeteilt, dass eine horizontale Verschiebung möglich ist. Hierdurch kann auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen ein sicherer Bereich schnell erreicht werden. Von dort ist eine weitergehende Evakuierung ebenfalls möglich.

Die Alarmierung erfolgt nach dem „Zwei Sinne Prinzip“ (akustisch und visuell).

6.15 Prüfung von technischen Anlagen

Die Kindertagesstätte ist nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 10 PrüfVO einzuordnen.

Daher müssen die vorhandenen Anlagen von Sachkundigen der Erstabnahme unterzogen werden bzw. sind wiederkehrend (WKP) nach Herstellerangaben zu prüfen und zu warten.

Dies gilt insbesondere für:

- Alarmierungsanlage / interne Gefahrenwarnanlage WKP 3 Jahre
- Lüftungstechnische Anlagen (soweit vorhanden) WKP 3 Jahre
- elektrische Anlagen WKP 6 Jahre
- Sicherheitsbeleuchtungsanlagen WKP 3 Jahre

Darüber hinaus sind ggfs. weitere Anlagen (z.B. Feststellanlagen, Feuerlöscher, Blitzschutz etc.) zu prüfen und zu warten.

6.16 Abweichungen/ Erleichterungen vom materiellen Baurecht

Es werden vier Erleichterungen beantragt.

- Erleichterung 1 von § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauO NRW 2018
→ Verzicht auf Ausbildung einer Brandwand
→ siehe Abschnitt 6.3
- Erleichterung 2 von § 31 Abs. 4 Nr. 2 BauO NRW 2018
→ Öffnung der Decke in einem brandschutztechnisch abgetrennten Bereich > 400 m²
→ siehe Abschnitt 6.4.2
- Erleichterung 3 von § 36 Abs. 1 BauO NRW 2018
→ Verzicht auf Ausbildung notwendiger Flure

→ siehe Abschnitt 6.4.7

- Erleichterung 4 von § 31 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW 2018
 - Laubengangplatte ohne Feuerwiderstand, aber nichtbrennbar
 - siehe Abschnitt 6.4.7

Bei der vorliegenden betrachteten Kindertagesstätte handelt es sich um einen unregelmäßigen Sonderbau gemäß § 50 Abs. 1 BauO NRW 2018, für welchen neben besonderen Anforderungen auch Erleichterungen gestattet werden können.

In diesem Sinne bitten wir die Bauaufsicht die oben genannten Erleichterungen zu gestatten.

7 ZUSAMMENFASSUNG

In diesem Brandschutzkonzept wurde der Neubau einer Kindertagesstätte betrachtet. Insgesamt sollen sechs Gruppen in der Einrichtung betreut werden.

Mit Einhaltung der bauaufsichtlichen und der im Brandschutzkonzept dargestellten Maßnahmen entspricht das Bauvorhaben den Anforderungen des Brandschutzes, so dass wirksame Lösch- und Rettungsmaßnahmen im Gefahrenfall durchgeführt werden können.

Köln, 11.05.2026



Christina Feisel
Dipl.-Ing. (FH)
Fachplanerin für Brandschutz (EIPOS)
Fachplanerin für Barrierefreiheit (EIPOS)



Corinna Laqua
Dipl.-Ing. (FH) Dipl. Wirt.-Ing. (FH)
saSV für die Prüfung des Brandschutzes
Prüfingenieurin für Brandschutz
Fachplanerin für Barrierefreiheit (EIPOS)

Anlagen zum Brandschutzkonzept

Projekt:	Neubau einer zweigeschossigen Kindertagesstätte in Modulbauweise
Anschrift:	Am Tonnenberg 50129 Bergheim-Oberaußem
Bauherrschaft:	rainbowtrekkers Kinderhäuser GmbH Joel Mertens Auf der Vierzig 2 50859 Köln
Entwurfsverfasser:	& Schnell GmbH Bernstoffstraße 120 22767 Hamburg
Dokumentation:	Löschwasserbereitstellung Hydrantenplan Lageplan informativ

Plananlagen (Brandschutzpläne):

Plananlage 1	Grundriss EG
Plananlage 2	Grundriss OG

Westnetz GmbH • Humboldtstraße 4-6 • 50126 Bergheim

Kölnbrandschutz
Werheider Str. 16
51069 Köln

Regionalzentrum Westliches Rheinland

Ihre Zeichen	22.04.2026
Ihre Nachricht	
Unsere Zeichen	DRW-F-WP-BM
Name	Martin Wiemann
Telefon	02271604-1233
E-Mail	m.wiemann@westnetz.de

Bergheim, 23. April 2026

Löschwasserbereitstellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass im Brandfall aus dem öffentlichen Trinkwassernetz in

Stadt: Bergheim
Ortsteil: Oberaußem
Straße/Bereich: Am Tonnenberg – Neubau KiTa

Wasser gem. dem techn. Regelwerk (DVGW W 405) in der geforderten Menge von 48 m³/h für Löschzwecke zur Deckung des Grundschutzes in einem Umkreis von 300 m über Hydranten entnommen werden kann. Bei Entnahme der angegebenen Löschwassermenge ist damit zu rechnen, dass der Versorgungsdruck sinkt.

Voraussetzung für die Bereitstellung des Löschwassers ist, dass zum Zeitpunkt der Entnahme kein weiterer Brandfall in unmittelbarer Nähe auftritt und keine Versorgungsunterbrechung vorliegt.

Des Weiteren senden wir Ihnen auch unseren Bestandsplanausschnitt mit dem Hinweis, dass es sich hier nur um den derzeitigen Zustand handelt. Zukünftig können sich Hydrantenstandorte oder die Anzahl der Hydranten bzw. Leitungsdimensionen ändern.

Im Auftrag der RWW Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH

Freundliche Grüße
Westnetz GmbH

**Martin
Wiemann**
i.A. Martin Wiemann

Digital signiert von Martin Wiemann
DN: cn=Martin Wiemann, o=DRW-F-WP-BM, ou=Netzplanung,
email=m.wiemann@westnetz.de
Datum: 2026.04.23 10:46:16
+02'00'

**Meghna
Chugh**

Digital signiert von Meghna Chugh
DN: cn=Meghna Chugh, c=DE,
o=Netzplanung, ou=DRW-F-WP-BM,
email=Meghna.Chugh@westnetz.de
Datum: 2026.04.23 10:51:55 +02'00'

i.A. Meghna Chugh

Westnetz GmbH

Neue Jülicher Str. 60 • 52353 Düren • T 0800 93786389 • westnetz.de

Geschäftsführung Gudrun Alt • Jochen Dwertmann • Dr. Jürgen Gröner • Dr. Alexander Montebaur

Sitz der Gesellschaft Dortmund • Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund • Handelsregister-Nr. HRB 30872

Bankverbindung Commerzbank Essen • BIC COBADEFF360 • IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00

Gläubiger-IdNr. DE44ZZZ00002236870 • USt-IdNr. DE325265170



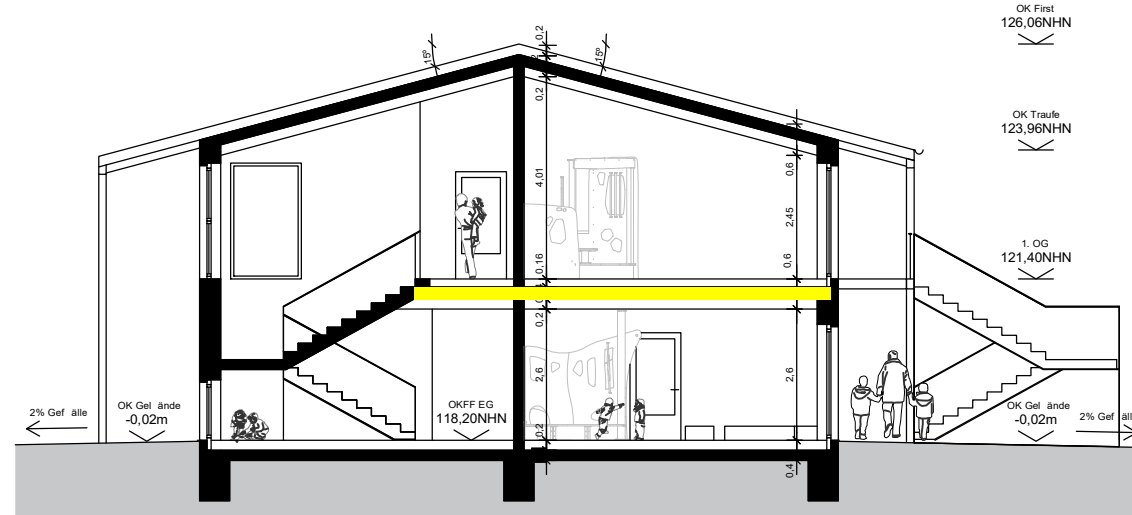
Bauantrag / Kita Bergheim

Lageplan

PROJEKTADRESSE	AUFTRAGGEBER	ARCHITEKTUR	IN KOOPERATION	MASSSTAB	DATUM	PLANSTAND
Am Tonnenberg 13, 50129 Bergheim	Rainbowtrekkers Kinderhäuser GmbHAuf der Vierzig 250859 Köln	& Schnell GmbH Bernstorffstraße 120 22767 Hamburg	Kameleon Am Gries 1 95336 Mainleus	1 : 500 LAYOUT DIN A3	08.05.2026 GEZ. joc / ah	Genehmigungs planung INDEX 0

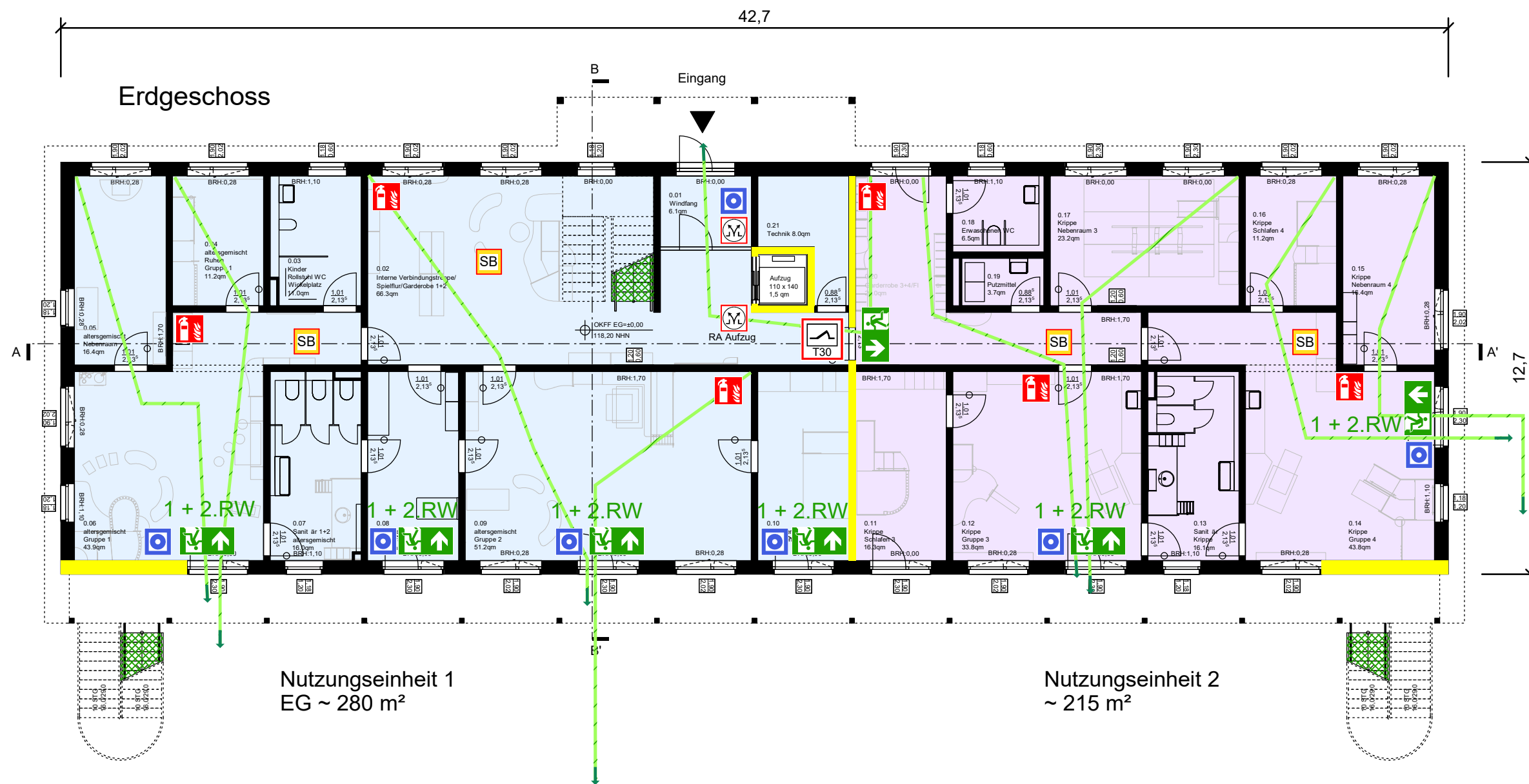


Schnitt B-B



Außen-
treppe

Erdgeschoss



Nutzungseinheit 1
EG ~ 280 m²

Nutzungseinheit 2
~ 215 m²



ein Ausgang ins Freie wird in 15 m erreicht

die in der Zeichnung eingetragenen Laufwege
sind maßstabsgerecht und
haben jeweils eine Länge von 15 m

alle tragenden und aussteifenden Bauteile
sowie Decken und Trennwände feuerhemmend

Rettungswege zu den Notausgängen müssen
durch dauerhafte und gut sichtbare Rettungszeichen
gekennzeichnet sein.

Diese müssen aus langnachleuchtenden Materialien
bestehen. Dienen sie auch als Sicherheitsbeleuchtung,
beträgt die Beleuchtungsstärke 1 Lux

weitere technische Anforderungen:

Rauchabzug
Blitzschutz
Sicherheitsbeleuchtung
Feuerlöscher

interne Gefahrenwarnanlage zur Kompensation
Nutzungseinheiten > 200 m²
bzw. > 400 m² über 2 Geschosse

Legende GK 3

- Brandwand / Gebäudeabschlusswand
- fh_fb (von innen F30-B und von außen F90-B)
- Wand anstelle Brandwand, hochfeuerhemmend (F 60)
- feuerbeständig (F90-AB)
- feuerhemmend, nichtbrennbar (F30-A)
- feuerhemmend (F30)
- nichtbrennbare Baustoffe (A)
- notwendiger Treppenraum
- Rauchabzugsfläche
- interne Verbindungstreppe / Außentreppe
- Laubengang / nicht brennbar
- 5m Streifen feuerhemmend, raumabschließend (F30)
- harte Bedachung
- RS-Tür, Bestand
- T30-Tür, rauchdicht, selbstschließend
- T30-Tür, dichtschießend, selbstschließend
- Tür, rauchdicht, selbstschließend
- dichtschießende Tür - nicht selbstschließend
- dichtschießende Tür - selbstschließend
- Feststellanlage
- Freilauftürschließer
- F90 - Verglasung
- G90 - Verglasung
- Feuerlöscher
- Feuerwehr Schlüsseldepot
- Brandmeldezentrale
- Feuerwehrbedienfeld
- anleiterbare Stelle
- Blitzleuchte
- Aufstellfläche Steckleiter
- Einsatzweg Feuerwehr
- Zugang Gebäude
- erster Rettungsweg
- Rettungswegzeichen, exemplarisch
- weiterer Rettungsweg
- Fensteröffnung 0,5 m²
- Möglichkeit zur Entrauchung Keller
- Rauchabzug Bedienstelle
- Rauchabzug
- Hausalarm
- Sicherheitsbeleuchtung

Dieser Plan ist nur gültig in Verbindung mit dem Textteil des Brandschutzkonzeptes
und den weiteren Plananlagen des Bauvorhabens!
Bei Unstimmigkeiten ist der Verfasser/-in zu informieren!

Brandschutzkonzept

Plananlage 1 zum BSK vom 11.05.2026 kbs-Az 263583

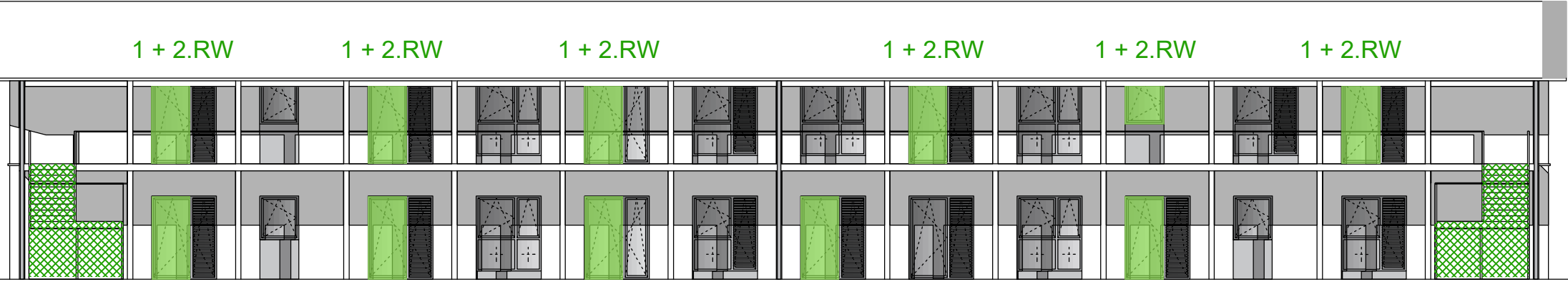
Neubau einer zweigeschossigen Kindertagesstätte
in Modulbauweise
Am Tonnenberg
Bergheim-Oberauesem

GEZ: CF M= 1:150 DIN A3 Erdgeschoss + Schnitt B-B

Telefon 0221 / 96 47 68 - 0
Telefax 0221 / 96 47 68 -33
info@koelnbrandschutz.de

Corinna Laqua
staatlich anerkannte Sachverständige
für die Prüfung des Brandschutzes
Werheider Straße 16, 51069 Köln

Ansicht Süd



Außen-
treppe 1

1 + 2.RW

1 + 2.RW

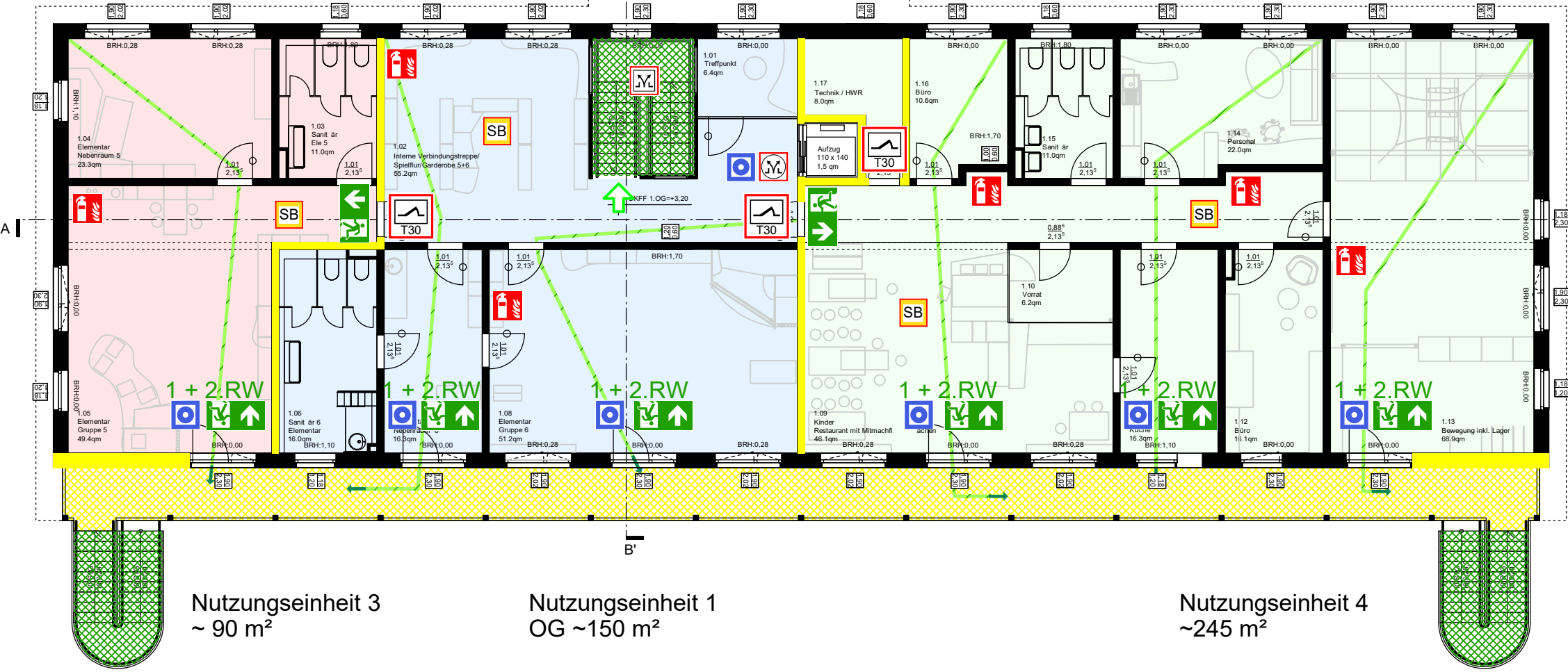
1 + 2.RW

1 + 2.RW

Außen-
treppe 2

42,7

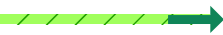
Obergeschoss



Nutzungseinheit 3
~ 90 m²

Nutzungseinheit 1
OG ~150 m²

Nutzungseinheit 4
~245 m²



ein Ausgang ins Freie wird in 15 m erreicht

die in der Zeichnung eingetragenen Laufwege
sind maßstabsgerecht und
haben jeweils eine Länge von 15 m

alle tragenden und aussteifenden Bauteile
sowie Decken und Trennwände feuerhemmend

Rettungswege zu den Notausgängen müssen
durch dauerhafte und gut sichtbare Rettungszeichen
gekennzeichnet sein.

Diese müssen aus langnachleuchtenden Materialien
bestehen. Dienen sie auch als Sicherheitsbeleuchtung,
beträgt die Beleuchtungsstärke 1 Lux

weitere technische Anforderungen:

Rauchabzug
Blitzschutz
Sicherheitsbeleuchtung
Feuerlöscher

interne Gefahrenwarnanlage zur Kompensation
Nutzungseinheiten > 200 m²
bzw. > 400 m² über 2 Geschosse

Legende GK 3

- Brandwand / Gebäudeabschlusswand fh_fb (von innen F30-B und von außen F90-B)
- Wand anstelle Brandwand, hochfeuerhemmend (F 60)
- feuerbeständig (F90-AB)
- feuerhemmend, nichtbrennbar (F30-A)
- feuerhemmend (F30)
- nichtbrennbare Baustoffe (A)
- notwendiger Treppenraum
- Rauchabzugsfläche
- interne Verbindungstreppe / Außentreppe
- Laubengang / nicht brennbar
- 5m Streifen feuerhemmend, raumabschließend (F30)
- harte Bedachung
- RS-Tür, Bestand
- T30-Tür, rauchdicht, selbstschließend
- T30-Tür, dichtschießend, selbstschließend
- Tür, rauchdicht, selbstschließend
- dichtschießende Tür - nicht selbstschließend
- dichtschießende Tür - selbstschließend
- Feststellanlage
- Freilauftürschließer
- F90 - Verglasung
- G90 - Verglasung
- Feuerlöscher
- Feuerwehr Schlüsseldepot
- Brandmeldezentrale
- Feuerwehrbedienfeld
- anleiterbare Stelle
- Blitzleuchte
- Aufstellfläche Steckleiter
- Einsatzweg Feuerwehr
- Zugang Gebäude
- erster Rettungsweg
- Rettungswegzeichen, exemplarisch
- weiterer Rettungsweg
- Fensteröffnung 0,5 m²
- Möglichkeit zur Entrauchung Keller
- Rauchabzug Bedienstelle
- Rauchabzug
- Hausalarm
- Sicherheitsbeleuchtung

Dieser Plan ist nur gültig in Verbindung mit dem Textteil des Brandschutzkonzeptes
und den weiteren Plananlagen des Bauvorhabens!
Bei Unstimmigkeiten ist der Verfasser/-in zu informieren!

Brandschutzkonzept

Plananlage 2 zum BSK vom 11.05.2026 kbs-Az 263583

Neubau einer zweigeschossigen Kindertagesstätte
in Modulbauweise
Am Tonnenberg
Bergheim-Oberauesem

GEZ: CF M= 1:150 DIN A3 Obergeschoss + Ansicht Süd

Telefon 0221 / 96 47 68 - 0
Telefax 0221 / 96 47 68 -33
info@koelnbrandschutz.de

Corinna Laqua
staatlich anerkannte Sachverständige
für die Prüfung des Brandschutzes
Werheider Straße 16, 51069 Köln